

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21.01.2026

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 2/2026, S. 16)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Januar 2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 07 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Kompetenzprofil des Masterstudiengangs Musikwissenschaft hat sowohl Fachkenntnisse, Methodenvielfalt, soziale Fähigkeiten als auch Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Richtung Selbstständigkeit im Blick. Dabei bezieht sich die Fachkompetenz insbesondere auf vertiefende Kenntnisse europäischer Musikgeschichte und deren gesellschaftspolitische und soziokulturellen Kontexte, das wissenschaftliche Schreiben über Musik, den kritisch reflektierenden Umgang mit musikhistorischen Quellen und Phänomenen sowie, je nach Schwerpunktwahl, Digitalität in musik- und kulturwissenschaftlichen Forschungskontexten, wesentliche Aspekte von Musik als immateriellem Kulturgut, zentrale Bereiche der Musikvermittlung und Musik im Kontext von Gegenwartskulturen. Dazu werden u.a. musikwissenschaftliche, musikanalytische, kulturhistorische, diskursanalytische, quellenkritische und digitale Methoden in den Lehrveranstaltungen vermittelt. Durch die vermehrte Einbindung selbstständig durchzuführender Projekte können im Studiengang erworbene methodisch-fachliche Kompetenzen in der Praxis erprobt und eingeübt werden.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Musikwissenschaft folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von 60 Leistungspunkten im Fach Musikwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 49 LP, aber weniger als 60 LP im Fach Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Modul „Historische Musikwissenschaft I“ aus dem Bachelor-Beifach absolviert werden und ersetzt in diesem Fall das Modul „Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft“.
3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über § 2 Abs. 3 POMMP hinaus über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder über das Lateinum verfügen.
4. Zum Studium der Musikwissenschaft sind Fähigkeiten im Instrumentalspiel dringend empfohlen. Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse unabdingbar.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Berufspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer zu absolvieren.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2

oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Ergänzend zu § 13 Abs. 3 POMMP wird die folgende Prüfungsart durchgeführt, für die die nachstehenden Regelungen gelten: Eine Hausarbeit mit Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden ein von der oder dem Prüfenden gestelltes Thema mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeiten und sowohl schriftlich als auch mündlich präsentieren können. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung; § 14 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll höchstens 20 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Hausarbeit und Kolloquium sind gemeinsam zu benoten.

§ 7 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8 Masterarbeit

(1) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 5 Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in deutscher Sprache; § 17 Abs. 7 POMMP gilt entsprechend.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Fachsemesters. Es wird empfohlen, dass mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft erbracht wurden.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind zwei frei wählbare Themen aus dem Bereich der Musikwissenschaft, die im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen sind; darüber hinaus ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zur Masterarbeit zu geben.

§ 10 Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 POMMP geht folgende Modulnote des Masterfachs nicht in die Gesamtnote ein: Modul 10 „Musikwissenschaft in der Praxis“.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: musicology.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05, und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in

Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) für den Studiengang Musikwissenschaft außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen. Ein schriftlicher Antrag auf Wechsel auf die neue Ordnung ist schriftlich bis zum 15. August 2026 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2029/30 ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 31.03.2031 gelegt werden kann. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Musikwissenschaft gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 21.01.2026

Die Dekanin des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Der Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft wird im Mastermodell Profilierung als Masterfach Musikwissenschaft im Umfang von 90 LP mit einem der drei Profile im Umfang von 30 LP studiert. Zugangsvoraussetzungen zum Masterfach siehe § 4.

1. Masterfach:

Das Masterfach Musikwissenschaft umfasst folgende Pflichtmodule:

- Positionen der Musikwissenschaft
- Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft
- Musikwissenschaftliches Schreiben
- Musikwissenschaft in der Praxis
- Musikhistoriographie
- Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft
- Abschlussmodul

2. Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profile 1, 2 oder 3:

a) Profil 1: Fachvertiefung Musikwissenschaft: Das Profil umfasst folgende Module (es sind 2 aus 4 zu wählen):

- Musik und Digitalität
- Musik als Kulturgut
- Musikvermittlung
- Musik und Gegenwartskultur

b) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach): Studium eines Ergänzungsfachs mit oder ohne Vorkenntnisse. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

c) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen: Erwerb ergänzender Qualifikationen nach Wahl, bspw. durch Studienprogramme mit Abschluss Zertifikat (s. Anhang 3 der POMMP).

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach Musikwissenschaft

Modul 7	Positionen der Musikwissenschaft <i>[Modulname in Englisch]</i>					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Vorlesung Musikwissenschaft	V	1 (1)	Pf	2	39 h	2
(b) Forschungskolloquium	Koll	1 (1)	Pf	2	9 h	1
(c) Methoden der Musikwissenschaft (Vertiefung)	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3
(d) Musikwissenschaft „vor Ort“	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3
(e) Teilnahme an MuWi-Angeboten (Gastvorträge, Tagungen u.ä.)		1 (1)	Pf		9 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Portfolio zu (e)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung über die Inhalte von (a) und (c) [20 Minuten]					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Innerhalb des Moduls gilt es, mehrerlei miteinander zu verknüpfen: die Absicherung, Neubelichtung und Vertiefung von musikwissenschaftlichem Wissen der Bachelorphase; die den Fokus des Bachelor überschreitende Reflexion von Methoden der Musikwissenschaft; die Aneignung eines methodischen Fundus sowohl für das forschungsba- sierte Masterstudium als auch für musikwissenschaftliche Praxis „vor Ort“.						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 8	Aktuelle Forschungsfragen der Musikwis- senschaft <i>[Modulname in Englisch]</i>					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft	HS	1 (1)	Pf	2	189 h	7
(b) Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a)					

Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (a)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Das Modul vermittelt die eigenständige, kritisch reflektierende wissenschaftliche Herangehensweise an musikspezifische Themenfelder sowie die Differenzierung bzw. Kontextualisierung jeweils adäquater methodischer Ansätze. Ferner wird das eigenverantwortliche und selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Austausch mit den Dozentinnen und Dozenten reflektiert. Darüber hinaus erarbeiten sich die Studierenden eigene Zugriffsweisen sowie ein dem Gegenstand angemessenes historisches und analytisches Problembewusstsein. Die vermittelten Kompetenzen in Abstrahierung, Kontextualisierung, Argumentation und Darstellung komplexer Gegenstände lassen die Studierenden am aktuellen wissenschaftlichen Forschungsdiskurs teilhaben.</p>	
Zugangsvoraussetzung	

Modul 9	Musikwissenschaftliches Schreiben [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Musikwissenschaftliches Schreiben	HS	1 (2)	Pf	2	189 h	7
(b) Schreiben in verschiedenen Kontexten	Ü	1 (2)	PF	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Essay zu (a)					
Modulprüfung	Hausarbeit zu (a)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Das Modul vermittelt eine eigenständige, kritisch reflektierende Herangehensweise an das wissenschaftliche Schreiben über Musik bzw. musikhistorische Zusammenhänge. Die vermittelten Kompetenzen in Abstrahierung, Kontextualisierung, Argumentation und Darstellung komplexer musikhistorischer Gegenstände kommen den Studierenden auch in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern oder als Kulturschaffende im weitesten Sinne zugute.</p>						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 10	Musikwissenschaft in der Praxis [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

(a) Exkursion	Exk	2 (3)	Pf	> 3 Tage	60 h	3
(b) Praktikum	P	3	Pf	120 h		4
(c) Techniken der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a) und (c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio [Praktikumsbericht, Exkursionsprotokoll], geht nicht in Endnote ein					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der unmittelbaren Fachperspektive in unterschiedlichen berufspraktischen Richtungen • Vernetzung und Kontaktknüpfung in Hinblick auf spätere Bewerbung • Heranführen potenziellen wissenschaftlichen Nachwuchses an forschungsbezogene Aktivitäten • Förderung wissenschaftlicher Kreativität in Verbindung mit konkreten Umsetzungen • Verstärkte Förderung sozialer Kompetenzen durch Kooperation und Kommunikation 						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 11	Musikhistoriographie [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Musikhistoriographie	HS	2 (1)	Pf	2	189 h	7
(b) Vertiefung (Musik)Geschichtsschreibung	Ü	2 (1)	Pf	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (a)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Neben einem musikhistoriographischen Problembewusstsein vermittelt das Modul den kritisch reflektierenden Umgang mit musikhistorischen Quellen und Phänomenen. Der Bezug zur aktuellen Forschungspraxis in Diskussion und schriftlicher Darlegung dient der selbstständigen Vertiefung geistes- und speziell musikwissenschaftlicher Schlüsselkompetenzen. Die angestrebte Themenvielfalt soll die Studierenden zur Entscheidung für eine inhaltliche Schwerpunktbildung befähigen.</p>						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 12	Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(a) Forschungskolloquium	Koll	2 (2)	Pf	2	9 h	1
(b) Teilnahme an MuWi-Angeboten (Gastvorträge, Tagungen u.ä.)		2 (2)	Pf		9 h	1
(c) Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	HS	3 (3)	Pf	2	189 h	7
(d) Forschungskolloquium	Koll	3 (3)	Pf	2	9 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Portfolio zu (b) [Podcast, Tagungsbericht o.ä.], Vortrag in (d)					
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (c)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Im Modul wird das kulturwissenschaftliche Problembewusstsein im selbstständigen Umgang mit musikhistorischen Fragestellungen erweitert und mit kulturhistorischen und musikwissenschaftlichen Methodologien eigenverantwortlich und fallbezogen zusammengeführt.</p> <p>Der Bezug zur aktuellen Forschungspraxis in selbstsicherer Diskussion und schriftlicher Darlegung sichert die Vertiefung kultur- und speziell musikwissenschaftlicher Schlüsselkompetenzen.</p>						
Zugangsvoraussetzung						

Abschlussmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststu- dium bzw. Bearbei- tungszeit	Leistungs- punkte
Masterarbeit	X	4 (4)	Pf	X	5 Monate	25
Mündliche Prüfung	X	4 (4)	Pf		45 Minuten	5
Zugangsvoraussetzung			Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft.			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § 15 Abs. 7			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 17 Abs. 3			

2. Profil 1: Fachvertiefung (2 aus 4 zu wählen)

Modul 13.1	Musik und Digitalität [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Musik codieren	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(b) Musik – Klang – Digitalität	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(c) Projekt	P	2 (3)	Pf		120 h	4
(d) Musik und Digitalität	S	2 (3)	Pf	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Das Modul vermittelt praxisbezogene Einblicke in zentrale Bereiche der Digital Musicology und thematisiert wesentliche methodische Grundlagen sowie aktuelle Entwicklungen der Digitalität in musik- und kulturwissenschaftlichen Forschungskontexten. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.2	Musik als Kulturgut [Modulname in Englisch]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Aufschreibesysteme	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(b) Speichermedien	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(c) Projekt	P	2 (3)	Pf		120 h	4
(d) Musik als Kulturgut	S	2 (3)	Pf	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Innerhalb des Moduls werden wesentliche Aspekte der Musik als immateriellem Kulturgut und ihren materiellen Manifestationen behandelt und die Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung praxisnah erprobt.	
Zugangsvoraussetzung	

Modul 13.3	Musikvermittlung [Modulname in Englisch]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPF						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
(a) Techniken der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(b) Medien der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(c) Projekt	P	3 (2)	Pf		120 h	4	
(d) Musikvermittlung	S	3 (2)	Pf	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Das Modul vermittelt praxisbezogene Einblicke in zentrale Bereiche der Musikvermittlung und thematisiert wesentliche methodische Grundlagen (Techniken und Medien) sowie aktuelle Entwicklungen in unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.							
Zugangsvoraussetzung							

Modul 13.4	Musik und Gegenwartskultur [Modulname in Englisch]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPF						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
(a) Musik und Gegenwartskultur	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(b) Musikalische Praktiken der Gegenwart	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(c) Projekt	P	3 (2)	Pf		120 h	4	

(d) Musik und Gegenwartskultur	S	3 (2)	Pf	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Innerhalb des Moduls werden wesentliche Aspekte der Musik im Kontext von Gegenwartskulturen behandelt und die Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen und praxeologisch ausgerichteten Durchdringung erprobt. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.</p>						
Zugangsvoraussetzung						